

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Arbeitskreis Personalräte und Vertrauensleute
an Münchner Schulen



GEW-Newsletter für berufliche Schulen – Juni 2020

Neue Unterrichtszeitregelung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Lehrerinnen und Lehrer unterliegen den gleichen Arbeitszeitbestimmungen wie alle anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst (40 Zeitstunden pro Woche für Beamt*innen und 39 Zeitstunden für Angestellte). Lediglich die Erfassung der Arbeitszeit gestaltet sich anders: Verpflichtend wahrzunehmen sind neben anderen Dienstpflichten, die die Präsenz an der Schule erfordern, insbesondere die Unterrichtsstunden. Diese werden auch als Arbeitszeit erfasst. Der verbleibende Rest gilt als eine Art Vertrauensarbeitszeit.

Unterrichtspflichtzeit

Kern der Lehrer*innenarbeitszeit ist also die **Unterrichtspflichtzeit** (UPZ) pro Woche. Die UPZ wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus per Bekanntmachung für die einzelnen Schularten geregelt. Seit dem 1.8.2018 gilt die aktuelle Verordnung über die UPZ. Die bisher geltenden Stundenmaße für die einzelnen Schularten wurden dadurch nicht verändert.

Eine Besonderheit der beruflichen Schulen ist die ungleichmäßige Verteilung der Unterrichtspflichtzeiten. Während an allgemeinbildenden Schulen die UPZ für alle Wochen, in denen Unterricht stattfindet, gleich bleibt, kann an beruflichen Schulen die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl variieren. Grund dafür ist die Möglichkeit Blockunterricht durchzuführen.

Initiativen der GEW haben jedoch in Bezug auf die ungleichmäßig verteilte Arbeitszeit an beruflichen Schulen zu deutlichen Verbesserungen geführt. Zusammen mit dem VLB hat sie beim Referatspersonalrat interveniert und dafür gesorgt, dass ab dem Schuljahr 2019/20

die Regelungen des Freistaats Bayern (KMS vom 7.9.2017) auch an städtischen beruflichen Schulen gelten. Zusätzlich konnten wir gemeinsam Verbesserungen gegenüber den staatlichen Bestimmungen durchsetzen.

Ausgangspunkt der neuen Regelungen ist das **Jahressollstundenmaß** (JSM) jeder Lehrerin und jedes Lehrers. Es wird also eine Gesamtstundenzahl pro Schuljahr ermittelt, die alle Lehrkräfte zu leisten haben. Dieses Jahressollstundenmaß wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

1. **UPZ – Anrechnungs- Ermäßigungs- und Freistellungsstunden = Individuelle UPZ / Woche**
2. **Individuelle UPZ pro Woche mal die Zahl der Unterrichtstage (auf Basis des Blockplans der Regierung von Oberbayern) im betreffenden Schuljahr geteilt durch 5 = individuelles Jahressollstundenmaß**

Im Normalfall werden Plus- und Minusstunden aus dem vorangegangenen Schuljahr mit dem aktuellen Schuljahr verrechnet (= **Saldierung**). Es ist möglich, die Plusstunden



foto: imago images / Oliver Ring

auf ein **Unterrichtszeitkonto** (UZK) gutzuschreiben. Bei der Möglichkeit des UZK wird aber auch im Ansammelzeitraum jede Minusstunde gegengerechnet. Ergänzend besteht auch weiter die Möglichkeit ein freiwilliges Arbeitszeitkonto zu führen.



Foto: imago images / McPHOTO

Ausgefallene Stunden nach Abschlussprüfungen („Minusstunden“)

Der Weg zu Minusstunden führt über den vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren Unterrichtsausfall. Der vorhersehbare Unterrichtsausfall ergibt sich nach der Unterrichtseinsatzplanung für das betreffende Schuljahr und den bereits in den ersten 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn selbigen Schuljahres bekannten Unterrichtsausfällen. Die Schulleitung ist verpflichtet, das Jahressollstundenmaß vollumfänglich zu verplanen. Das heißt faktisch, dass sie einen Stundenplan für das gesamte Schuljahr erstellen muss.

Nach Ablauf der 6 Wochen ist eine Änderung der Anzahl der vorhersehbar ausfallenden Unterrichtsstunden nicht mehr vorgesehen. Fällt Unterricht im laufenden Schuljahr aufgrund sich kurzfristig ergebenden Gelegenheiten wie z.B. Betriebsbesichtigungen und anderer schulischer Veranstaltungen aus, wird der betreffende Unterrichtsausfall nicht mehr berücksichtigt. Es ergeben sich dadurch keine zu berücksichtigenden Minusstunden mehr. Plusstunden

werden hingegen das gesamte Schuljahr ab der ersten zusätzlich erteilten Unterrichtsstunde erfasst und gezählt. Minusstunden, die innerhalb der ersten 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn bekannt sind und somit einem vorhersehbaren Unterrichtsausfall entsprechen, sind von der Schulleitung bzw. dem Geschäftsbereich B anderweitig zu verplanen - im Extremfall durch Teilabordnung der Lehrkraft, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Nur im Einvernehmen mit der Lehrkraft können diese Minusstunden auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Minusstunden aufgrund von **schulischen Abschlussprüfungen** gelten als abgegolten, wenn man in einem vergleichbaren Maß als Prüferin bzw. Prüfer sowie bei der Erst- und Zweitkorrektur oder mündlichen Prüfungen teilnimmt. Falls der Unterrichtsausfall eine relativ hohe zeitliche Entlastung für die Lehrkraft im Vergleich zur oben genannten Mitwirkung an der Prüfung bedeutet, kann dies durch zusätzliche dienstliche Aufgaben bzw. Unterrichtsvertretungen ausgeglichen werden.

Dieser Ausgleich ist zwar auch im Folgejahr möglich, soll aber nur in Ausnahmefällen wie z. B. bei Erkrankungen angewendet werden.

Bei Lehrkräften, die nicht an Prüfungen mitwirken, wird der Unterrichtsausfall erfasst und mit zusätzlichen Aufgaben im gleichen Umfang ausgeglichen. Wie dies im Einzelfall umgesetzt wird, liegt im Ermessen der Schulleitung (dazu im Einzelnen siehe unten).

Bei **nichtschulischen Abschlussprüfungen** wird jede ausgefallene Unterrichtsstunde als Minusstunde erfasst. Dies kann durch sonstige dienstliche Tätigkeiten und durch Zuweisung von Stunden aus dem Stundenpool ausgeglichen werden. Der Geschäftsbereich berufliche Schulen hat hierzu eine Vereinbarung mit der Regierung von Oberbayern getroffen. Somit ist jede ausgefallene Unterrichtsstunde auf Grund der Teilnahme an einer nichtschulischen Abschlussprüfung durch die Zuweisung von Poolstunden ausgeglichen und es können keine Minusstunden entstehen.



FAQs

Die Regelung ist neu; daher wird es unterschiedliche Interpretationen in der Auslegung geben. Das

RBS (GL 11) wird in Abstimmung mit dem Referatpersonalrat (RPR) FAQs herausgeben, die man immer wieder aktualisiert. Sie sollen für Klarheit und eindeutige Auslegungen sorgen. Scheut euch nicht, beim örtlichen Personalrat oder auch direkt beim RPR nachzuhaken, wenn es Unklarheiten gibt. Diese Fragestellungen kommen – wenn sie nicht sowieso schon eindeutig geregelt sind – auf die Liste für eine Aktualisierung der FAQs.

Fazit: Im Unterschied zu früher fällt nun keine Vertretungsstunde mehr unter den Tisch. Alle Plusstunden werden auch vergütet, allerdings nicht in Geld, sondern in Freizeit. Bezahlte Mehrarbeit gibt es nur noch in absoluten Ausnahmefällen. Voraussetzung dafür sind in Einzelfällen die Sicherung der Unterrichtsversorgung, die Unmöglichkeit den Zeitausgleich im aktuellen oder folgenden Schuljahr zu nehmen, der ausdrückliche Wunsch der Lehrkraft und die vorherige Zustimmung des örtlichen Personalrats.

Da grundsätzlich der Arbeitgeber/Dienstherr verpflichtet ist, alle Stunden für das laufende Schuljahr vollumfänglich zu verplanen, ist das Anfallen von Minusstunden nur noch möglich, wenn es die Lehrkraft selbst in Abstimmung mit der Schulleitung wünscht. So ist es eigentlich unmöglich, mit Minusstunden in das nachfolgende Schuljahr zu gehen - im Sinne eines spannungsfreien Miteinander und auch mit Fokus auf die Lehrgesundheit wahrlich eine Verbesserung und ein Schritt in die richtige Richtung!

Wie mit den Unterrichtsstunden umgegangen wird, die gemäß den jetzt gültigen Richtlinien als vorhersehbarer Unterrichtsausfall erfasst werden müssen, kann vor Ort in Dienstvereinbarungen geregelt werden. Die GEW empfiehlt diese auch.

Denkbar wären etwa die Übernahme von Verwaltungsarbeiten im laufenden Schuljahr per Vereinbarung mit der Schulleitung oder Präsenzpflichten zur Übernahme etwaiger Vertretungsstunden. Klar muss aber sein: Wenn derartige Stunden vorgezogen werden, entfällt eine Anwesenheitspflicht im Rahmen dieser Stunden nach den Abschlussprüfungen!

Falls ihr euch für die Möglichkeit eines UZK entscheidet, könnt ihr zu viel geleistete Unterrichtszeit höchstens 4 Jahre lang ansammeln (empfehlenswert v. a. an Schulen



Foto: imago images / Patrick Scheiber

mit ausschließlich Tagesunterricht, um so viele Stunden anzusparen, bis man im kommenden Schuljahr eine Stunde weniger geben kann (+/ 38 Vertretungsstunden). Es werden jedoch alle anfallenden Minusstunden im gesamten Ansammelzeitraum gegengerechnet; dies sollte unbedingt berücksichtigt werden.

Eine Alternative wäre wie bereits genannt das fAZK, hier sollte aber unbedingt ein ausreichender Bewertungsprozess vorgeschaltet werden. Entscheidet ihr euch dennoch dafür, ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Schulleitung anzuraten – dahingehend, wann und in welcher Form (etwa in Verbindung mit freien Tagen) ihr die Stunden wieder zurückbekommt.

Für eine detaillierte Information lest bitte die Mitteilung Nr. 61 (2019) des RBS. Sie stellt die verbindliche Regelung für den städtischen Lehrbereich dar.

Die GEW freut sich über diese für die Lehrkräfte sehr sinnvolle und vorteilhafte Regelung, die sie durch ihr dauerhaftes Engagement erwirken konnte!

Corona oder ähnliche Ereignisse



Foto: imago images / Future image

Durch die ergänzenden Erläuterungen, die der RPR durchgesetzt hat, ist bereits klar: Der coronabedingte Unterrichtsausfall kann kein Minus darstellen! Er geht auf eine arbeitgeberveranlasste Maßnahme zurück. Außerdem stellen während der Schulschließung von zu Hause aus zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunden (z.B. weil man die Klasse einer/s Kollegen*in übernommen hat) Plusstunden dar – zumindest wenn sie wie eine „Live-Stunde“ abgehalten wurden (z. B. per Videokonferenz). Nach der Schulöffnung zusätzlich gehaltene Stunden (z. B. zur Intensivierung oder wegen der Klassenteilung doppelt gehaltene Stunden) sind ebenfalls als Plusstunden zu werten. Das würde analog auch für andere Ereignisse (z.B. den orkanbedingten Unterrichtsausfall zu Beginn des Jahres) gelten.

Fahrtkostenzuschuss

Alle Beschäftigten der LHM können seit dem 1.1.2020 das Jobticket im Bereich der M-Zone (aktuell 477,84 €) erstattet bekommen. Die Erstattung erfolgt monatlich mit den Bezügen / dem Gehalt. Beschäftigte in Mangelberufen (davon sind eine ganze Reihe von Lehrkräften betroffen) erhalten auch eine darüber hinausgehende Erstattung. Der Antrag dafür ist auf dem Dienstweg an RBS-GL 2 zu stellen. Antragsformulare gibt es bei WiLMA (Stichwort „Fahrtkostenzuschuss“, Verwaltungsnetz; dort stehen auch die Mangelberufe = „Fokusberufe“).

Dieser Fahrtkostenzuschuss ist eine schöne Sache und wird von der GEW grundsätzlich natürlich begrüßt. Wir

weisen aber darauf hin, dass man im Antragsformular auf Dienstpflicht versichert, das Jobticket für regelmäßige Fahrten an die Dienststelle im ÖPNV zu nutzen. Sollte man also regelmäßig mit dem Auto in die Schule fahren (und nicht nur anlassgebunden einmalig), wäre es nicht zulässig den Fahrtkostenzuschuss zu beantragen. Hat man es trotzdem getan, könnte man wegen eines Dienstvergehens belangt werden.

Gemäß den städtischen Vollzugsrichtlinien gibt es keinen Fahrtkostenzuschuss, wenn man „am Dienstort oder in unmittelbarer Nähe dazu“ wohnt und daher auch keine notwendigen Fahrtkosten hat.

Herausgeber: GEW - Arbeitskreis Personalräte und Vertrauensleute an Münchner Schulen
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Siri Schultze
Druck: Druckwerk München

Die Ansprechpartner*innen der GEW im Personalrat:

im Referatspersonalrat



Alexander Lungmus
Realschullehrer, stellv. Vors.
alexander.lungmus@muenchen.de



Michael Hatala
Gymnasiallehrer
Willi-Graf-Gymnasium
m.hatala@gmx.de



Silke Hörl
Gymnasiallehrerin
Willy-Brandt-Gesamtschule
silke_hoerl@web.de



Petra Nalenz
Erzieherin
Hort Karl-Raupp-Straße
petra.nalenz@gmx.de



Karin Bäckerbauer
Erzieherin
Haus für Kinder Gotzinger Platz
baeckk@web.de



Hilger Uhlenbrock
Erzieher
RBS-PR-KITA, RBS-KITA-QM/BGM
hilger.uhlenbrock@muenchen.de

im Gesamtpersonalrat



Mathias Sachs
Realschullehrer
Vorstandsmitglied
sachsmathias@aol.com



Petra Nalenz
Erzieherin
Hort Karl-Raupp-Straße
petra.nalenz@gmx.de



Anna Seliger
Sozialpädagogin
RBS Kita
anna.seliger@gew-muenchen.de